

6. Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 (BGBl. I S. 448),
mit folgender Maßgabe:

Als jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit sind 90 vom Hundert der Bezugsgröße der Sozialversicherung zugrunde zu legen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt.

7. Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet gelten folgende Anordnungen des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit mit folgenden Maßgaben als Anordnungen im Sinne des § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes:

- a) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbau-Anordnung) vom 4. Juli 1972 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1972 S. 511), zuletzt geändert durch die Änderungsanordnung vom 6. Juli 1988 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1988 S. 1367),

die §§ 1 bis 13 sind ab 1. April 1991 anzuwenden.

- b) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (AReha) vom 31. Juli 1975, zuletzt geändert durch die 15. Änderungsanordnung vom 6. Juli 1990,

diese Anordnung ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- aa) In § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden ersetzt

aaa) in Buchstabe a die Zahl „450“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „710“ durch die Zahl „455“,

- bbb) in Buchstaben b und c jeweils die Zahl „150“ durch die Zahl „135“,

ccc) in Buchstabe d die Zahl „710“ durch die Zahl „465“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „495“,

ddd) in Buchstabe e die Zahl „335“ durch die Zahl „290“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „330“.

- bb) In § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „340“ durch die Zahl „290“, die Zahl „555“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „250“ durch die Zahl „210“ ersetzt.

- cc) In § 24 Abs. 4 werden die Zahl „710“ durch die Zahl „465“, die Zahl „450“ durch die Zahl „300“, die Zahl „555“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „340“ durch die Zahl „290“ ersetzt.

- dd) In § 24 Abs. 5 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „110“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- ee) In § 27 Abs. 2 werden die Zahl „4400“ durch die Zahl „3200“ und die Zahl „2750“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

- ff) In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

- gg) In § 44 Abs. 2 werden die Zahl „400“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „400“ ersetzt,

- hh) In § 44 Abs. 4 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

- ii) In § 50 Abs. 1 werden die Zahl „10000“ durch die Zahl „8 000“ und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „16 000“ ersetzt.

- kk) Das Ausbildungsgeld nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d wird in Härtefällen jeweils zuzüglich eines Betrags bis zu 50 DM monatlich für Kosten der Unterkunft gewährt, wenn diese 40 DM monatlich übersteigen.

- ll) Die Höhe der Trennungsbeihilfe nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach folgender Tabelle:

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich DM			Trennungsbeihilfe in DM			
			1. Jahr		2. Jahr	
wöch.	4wöch.	monatl.	wöch.	tägl.	wöch.	tägl.
210	840	910	161	23	80,50	11,50
270	1080	1170	147	21	73,50	10,50
330	1320	1430	133	19	66,50	9,50
390	1560	1690	119	17	59,50	8,50
450	1800	1950	105	15	52,50	7,50
510	2040	2210	91	13	45,50	6,50

Sachgebiet F: Sozialversicherung (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337),